

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt weiterhin für Studierende, die vor dem WS 2007/08 das Studium aufgenommen haben.

Für Studierende, die ab WS 2007/08 das Studium aufnehmen, gilt die Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Physische Geographie und Kulturgeographie (http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/NAT3/PO-BA-MA_Geographie.pdf).

Diplomprüfungsordnung für Studenten der Geologie-Paläontologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 13. August 1982 (KMBI II S. 741)

geändert durch Satzungen vom
5. Februar 1992 (KWMBI II S. 189)
16. Juni 1994 (KWMBI II S. 574)
26. August 1999 (KWMBI II S. 981)
12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232)
16. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 686)

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/ Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geologie-Paläontologie. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(2) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Diplomgrad

¹Nach bestandener Diplomprüfung wird der Grad eines Diplom-Geologen Univ. verliehen (Dipl.-Geol. Univ.). ²Auf Antrag einer Absolventin wird der akademische Grad in weiblicher Form als "Diplom-Geologin Univ." (abgekürzt: Dipl.-Geol. Univ.) verliehen.

§ 3

Gliederung des Studiums, Gliederung der Prüfungen, Studiendauer, Prüfungsfristen

(1) Das Grundstudium wird mit einer mündlichen Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) ¹Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit, einer selbständigen geologischen Kartierung und der mündlichen Diplomprüfung. ²Die Diplomarbeit und die Kartierung können vor oder nach der mündlichen Diplomprüfung eingereicht werden.

(3) ¹Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden, verteilt auf acht Fachsemester. ²Die Regelstudienzeit beträgt, einschließlich der Zeit für die mündliche Diplomprüfung und der Anfertigung von Diplomarbeit und Kartierung, neun Semester.

(4) Die Diplomvorprüfung soll vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt werden.

(5) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, dass er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(6) ¹Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, dass er diese bis zum Ende des 13. Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des 13. Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Dabei gilt nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(7) ¹Überschreitet ein Student die Fristen des Absatz 5 beziehungsweise 6 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Fristen verlängern sich um

1. für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester und
2. die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15

Urlaubsverordnung. ³Nach § 8 angerechnete Studienzeiten sind auf diese Fristen anzurechnen.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Diplomstudiengang Geologie-Paläontologie wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) ¹Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Erlangen-Nürnberg gewählt werden.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung, Organisation und Dokumentierung der Prüfungen. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer. ⁴gegenstandslos.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat

ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) ¹Zum Prüfer können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6 WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte, weitere Personen bestellt werden. ²Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 7

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden in der Regel zu zwei Terminen innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

(2) Diese Termine sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekannt zu geben.

(3) ¹Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. ²Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Diplomvorprüfungen in demselben oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang an anderen Universitäten oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Bestandene, nichtbestandene oder nachzuholende Einzelfachprüfungen der Diplomvorprüfung werden anerkannt beziehungsweise übernommen. ³Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Erlangen-Nürnberg Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung unter Bedingungen

möglich. ⁴Als dieselben Studiengänge gelten nur solche, die derselben Rahmenordnung unterliegen.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Diplomvorprüfungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Dies gilt auch für bestandene Einzelfachprüfungen, sofern nicht die ganze Prüfung als nicht bestanden gewertet wurde. ³Die Anerkennung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn zu einzelnen Prüfungsfächern keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

(3) Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums im Diplomstudiengang Geologie-Paläontologie an der Universität Erlangen-Nürnberg im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(5) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt.

(6) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag ein Prüfungsfach der Diplomprüfung, das der Kandidat im Rahmen eines europäischen Austauschprogramms oder einer Hochschulpartnerschaft an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat, anerkennen, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(8) ¹Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 12 gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 12 nicht, wird in das Zeugnis unter Angabe der Hochschule nur ein Anerkennungsvermerk "bestanden" und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁴Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 12 Abs. 3 erfolgen nicht. ⁵In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigegeben.

(9) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzung der Absätze 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ²Der Bewerber hat die für die Anerkennung beziehungsweise Anrechnung erforderlichen Unterlagen möglichst frühzeitig vorzulegen. ³Die Entscheidungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in den Fällen gemäß den Absätzen 2 bis 7 jedoch nur auf Antrag; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Nach Anerkennung der Gründe setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) ¹Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits geprüften Fächern angerechnet. ²Der Prüfungsausschuss soll bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) ¹Versucht der Kandidat seine Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird.

(6) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

(7) Der Kandidat kann innerhalb von drei Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(8) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts we-

gen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 11

Art der Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden mündlich und in Form der Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird entweder von einem Prüfer oder vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

(5) ¹Solange keine eigene geologische Staatsprüfung besteht, hat das Bayerische Geologische Landesamt das Recht, einen Vertreter zu benennen, der den Prüfungen beiwohnen kann. ²Das Landesamt ist spätestens zwei Wochen vor Beginn einer Diplomprüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den Termin der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

(6) ¹Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich in absehbarer Zeit der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(7) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch die folgenden Noten und Prädikate ausgedrückt:

1,0; 1,3=sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,7; 5,0= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) ¹Wird in einem Fach nur eine Prüfungsleistung erbracht, so ist die Fachnote die gemäß Absatz 1 erteilte Beurteilung. ²Werden in einem Fach mehrere Prüfungsleistungen erbracht, so wird die Fachnote als Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. ³Bei der Mitteilung wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. ⁴Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Die Prüfungsnote wird aus dem Mittel der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten errechnet, sowie bei der Diplomprüfung aus der doppelt gewerteten Note der Diplomarbeit, sofern sie mit der geologischen Kartierung kombiniert ist. ²Anderenfalls werden Diplomarbeit und geologische Kartierung jeweils einfach gewertet. ³Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde gelegt werden. ⁴Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" wird erteilt, wenn sämtliche Prüfungsleistungen einschließlich der Diplomarbeit mit der Note "sehr gut" (1,0) bewertet worden sind.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544) gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 16

Sonderregelung für Behinderte

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) ¹Entscheidungen nach Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 17

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Geologie-Paläontologie, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg;
3. Nachweise über erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen: Bei Übungen, Praktika und Seminaren wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme jeweils durch einen Schein bestätigt. Die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika und Seminaren wird erbracht durch Protokolle erfolgreich durchgeführter Versuche, durch Referate, Lösung von Übungsaufgaben, Klausuren und Kolloquien; das Nähere regelt nach Maßgabe der Studienordnung der für die jeweilige Lehrveranstal-

tung verantwortliche Hochschullehrer. Der Versuch die Nachweise zu erwerben kann zweimal innerhalb der Frist des § 3 Abs. 5 wiederholt werden.

a) für das Prüfungsfach "Grundzüge der Geologie und Paläontologie"

- Nachweis von insgesamt 24 SWS,

darin müssen enthalten sein:

- Geologische Übung für Anfänger
- Geologisches Unterseminar
- zwei geologische Kartierungsübungen
- paläontologische Geländeübungen
- Einführung in die Paläontologie;

b) für das Prüfungsfach "Grundzüge der Mineralogie und Petrographie"

- Nachweis von insgesamt 12 SWS,

darin müssen enthalten sein:

- Übungen zur Mineralogie I und II
- Mikroskopisches Praktikum I;

c) für den Pflichtübungsschein Anorganische Chemie

- Nachweis von insgesamt 16 SWS, darin

- Chemisches Praktikum für Geowissenschaftler incl. Gesteins- und Rohstoffanalyse;

d) für den Pflichtübungsschein aus einem der vom Kandidaten nicht gewählten Fächer aus § 20 Abs. 1 Ziffer 2a und b

- beliebige Übung von 4 SWS;

e) wahlweise je nach Prüfungsfach

aa) für das Wahlprüfungsfach "Grundzüge der Anorganischen Chemie"

- wie bei Buchst. c;

bb) für das Wahlprüfungsfach "Grundzüge der Experimentalphysik"

- Nachweis von insgesamt 13 SWS, darin

- Physikalisches Praktikum für Anfänger;

cc) für das Wahlprüfungsfach "Grundzüge der Mathematik"

- Nachweis von insgesamt 12 SWS, darin

- Übung nach freier Wahl von 4 SWS;

dd) für das Wahlprüfungsfach "Grundzüge der Biologie"

- Nachweis von insgesamt 15 SWS, darin

- Morphologie und Anatomie der Organismen (UE)

- Mikrobiologische Übungen für Naturwissenschaftler;

ee) für das Wahlprüfungsfach "Grundzüge der Physischen Geographie"

- Nachweis von insgesamt 12 SWS, darin

- Unterseminar zur Phys. Geographie

- Proseminar zur Phys. Geographie

- Proseminar zur Kartographie

- Geodätisches Praktikum I und II.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Das Studienbuch sowie die Scheine über den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Übungen, Praktika und Seminaren gemäß Absatz 1 Nr. 3;

2. eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll;

3. eine Erklärung darüber ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;

4. gegebenenfalls ein Antrag gemäß §11 Abs. 6 Satz 2.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) ¹Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber, die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat. ²Verwandte, im Grundstudium gleiche Studiengänge bestehen nicht. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 18

Meldung zur Diplomvorprüfung

(1) Der Student hat sich innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Termins für den Prüfungsbeginn gemäß § 7 Abs. 2 schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden.

(2) Wird die Diplomvorprüfung in zwei Abschnitten abgelegt, soll die Meldung zum zweiten Abschnitt im Rahmen von § 3 Abs. 5 und 6 erfolgen; sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann der Student die Diplomvorprüfung auch vor diesem Termin ablegen.

§ 19

Gliederung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung kann in einem oder in zwei Abschnitten (Teilprüfungen) abgelegt werden.

(2) ¹Bei einer Teilung der Diplomvorprüfung umfasst der erste Abschnitt die Prüfung in den beiden Wahlpflichtfächern. ²Sie kann nach Erwerb der in § 17 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e geforderten Scheine, vorbehaltlich der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen, abgelegt werden.

(3) Die Prüfungsleistungen eines Prüfungsabschnittes sollen innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden.

§ 20

Umfang der Diplomvorprüfung

(1) ¹Die Diplomvorprüfung besteht aus vier mündlichen Prüfungsfächern. ²Die Prüfungsfächer sind:

1. Pflichtfächer:

- a) Grundzüge der Geologie und Paläontologie (als ein Fach)
- b) Grundzüge der Mineralogie und Petrographie (als ein Fach)

2. Wahlpflichtfächer

a) Grundzüge der Experimentalphysik oder der Anorganischen Chemie oder der Mathematik

b) Grundzüge der Biologie oder der Physischen Geographie.

(2) Der Kandidat benennt die von ihm gewählten Wahlpflichtfächer; Kombinationen nur aus der Wahlpflichtfächergruppe 2b sind nicht zulässig.

(3) Als Prüfungsleistung ist in jedem Prüfungsfach eine ca. 30minütige mündliche Prüfung zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß Studienordnung.

§ 21 (aufgehoben)

§ 22 Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote "nicht ausreichend" lautet.

(2) § 3 Abs. 5 und § 9 bleiben unberührt.

(3) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) ¹Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder ist § 9 Abs. 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, einmal wiederholt werden. ²Gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 3 Abs. 5 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten stattfinden. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³§ 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur möglich, wenn nicht mehr als ein Fach der Diplomvorprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde. ²Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Diplomvorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer und die Prüfungsgesamtnote.

(3) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 25

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. Hochschulreife gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1;
2. bestandene Diplomvorprüfung;
3. ein ordnungsgemäßes Studium der Geologie-Paläontologie, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg;
4. Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zusätzlich zu den in § 17 Abs. 1 Nr. 3 geforderten: Bei Übungen, Praktika und Seminaren wird erfolgreiche Teilnahme jeweils durch einen Schein bestätigt. Die erfolgreiche Teilnahme wird erbracht durch Klausuren, Protokolle erfolgreich durchgeführter Versuche, Referate, Lösung von Übungsaufgaben und Kolloquien; das Nähere regelt nach Maßgabe der Studienordnung der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer. Der Versuch, die Nachweise zu erwerben, kann zweimal innerhalb der Frist des § 3 Abs. 6 wiederholt werden.

A. Für alle Studenten ist verbindlich der Nachweis von insgesamt 50 SWS aus allen geowissenschaftlichen Bereichen; darin müssen folgende Pflichtveranstaltungen enthalten sein:

- Allgemeine Gefügekunde
- Luftbild-Geologie
- Geologisch-Paläontologisches Mittelseminar
- Hydrogeologie I
- Übungen zur Paläontologie
- Paläontologische Arbeitsmethoden
- Einführung in die Geophysik
- Mikroskopisches Praktikum II und III
- eine dritte Kartierungsübung (aus Geologie oder Angewandter Geologie oder Bodenkunde)

- Exkursionen 55 Tage (sie sollen sich möglichst aufteilen in die Bereiche Geologie 34, Paläontologie 15, Mineralogie sechs Geländetage)

B. Zusätzlich zu A. sind Lehrveranstaltungen aus den zwei Pflichtfächern und aus zwei Wahlfächern nach Wahl des Kandidaten (vgl. Art. 27 Abs. 2) im Umfang von 30 SWS vorgeschrieben. In den Prüfungsfächern sind Leistungsnachweise wie folgt zu erwerben:

1. Pflichtfächer

- Allgemeine Geologie: Übung nach Wahl
- Regionale und Historische Geologie: keine scheinpflichtigen Veranstaltungen

2. Wahlfächer

- Angewandte Geologie: Übung nach Wahl
- Paläontologie: Übung nach Wahl
- Mineralogie (Petrologie): Übung nach Wahl
- Geophysik: Mathematische Übung
- Bodenkunde: Übung nach Wahl
- Nebenfach gemäß § 27 Abs. 2 Buchst. c: Übung nach Wahl

Aus dem Bereich, dem der Schwerpunkt der Diplomarbeit entnommen wurde, sind statt der in Satz 2 genannten folgende Leistungsnachweise zu erwerben:

- **Schwerpunkt** Allgemeine-, Regionale-, Historische Geologie (einschließlich Petrologie und Geophysik): zwei Übungen nach Wahl aus der Allgemeinen Geologie

- **Schwerpunkt** Angewandte Geologie mit den wahlweisen Teilbereichen
- Hydrogeologie-Hydrochemie und Ingenieurgeologie:

Gemeinsam: Vorlesung mit Übung Ökologische Geologie und Geochemie I

Vorlesung mit Übung Ingenieurgeologie

Zusätzlich je nach Teilbereich

a) Teilbereich Hydrogeologie-Hydrochemie:

Vorlesung mit Übung Hydrogeologie-Hydrochemie II

Vorlesung mit Übung Hydrogeologie-Hydrochemie III

b) Teilbereich Ingenieurgeologie:

Vorlesung mit Übung Ingenieurgeologie II

Vorlesung mit Übung Ingenieurgeologie III

Ferner muss die dritte Kartierungsübung nach Buchstabe A. ingenieurgeologischer Art sein.

- **Schwerpunkt** Bodenkunde:

Vorlesung mit Übung bodenkundliche Untersuchungsmethodik

Übung bodenkundliches Laborpraktikum

Vorlesung mit Übung Ökologische Geologie und Geochemie

Ferner muss die dritte Kartierungsübung nach Buchstabe A. bodenkundlicher Art sein.

- **Schwerpunkt** Paläontologie:

Paläontologische Übung II

Vorlesung mit Übung Mikropaläontologie
Vorlesung mit Übung Faziesanalyse

Die Verteilung der Lehrveranstaltungen im Einzelnen bis zur Obergrenze von 30 SWS ergibt sich aus der Studienordnung.

5. Sonstige Nachweise

Nachweis über eine außerhalb der Hochschule geleistete praktische geologische oder geologienahe Tätigkeit von mindestens zwei Monaten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Die Unterlagen gemäß Absatz 1 und
2. darüber hinaus Unterlagen gemäß § 17 Abs. 2.

(3) Im Übrigen gilt § 17 Abs. 3.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomprüfung im selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) § 17 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 26

Meldung zur Diplomprüfung

Der Student hat sich innerhalb von fünf Wochen nach der Bekanntgabe des Termins für den Prüfungsbeginn gemäß § 7 Abs. 2 schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden.

§ 27

Gliederung und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. Der Diplomarbeit;
2. einer selbständigen geologischen Kartierung, die erweisen soll, dass der Kandidat einen geologischen Geländebefund kartographisch darzustellen vermag.
Die Kartierung kann mit der Diplomarbeit kombiniert werden. Ist sie nicht Inhalt der Diplomarbeit, so ist ihr eine kurzgefasste Erläuterung beizufügen.
3. Der mündlichen Diplomprüfung

(2) ¹Die Prüfungsfächer der mündlichen Diplomprüfung sind:

- a) Allgemeine Geologie und
- b) Regionale und Historische Geologie
als Pflichtfächer.
- c) Von den nachfolgenden Wahlfächern sind vom Kandidaten zwei auszuwählen:
Angewandte Geologie,
Paläontologie,

Mineralogie (Petrologie),
Geophysik,
Bodenkunde.

²Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch ein anderes Fach genehmigen, wenn dieses in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium steht, eine prüfungsberechtigte Lehrperson vorhanden ist und eine ordnungsgemäße Ausbildung entsprechend dem § 25 Abs. 1 Buchst. B gewährleistet ist. ³Wird Angewandte Geologie nicht unter Buchst. c gewählt, so werden Grundzüge der Angewandten Geologie unter Buchst. a mitgeprüft. ⁴Wird Paläontologie nicht unter Buchst. c) gewählt, so werden Grundzüge der Paläontologie unter Buchst. b mitgeprüft.

(3) In der mündlichen Diplomprüfung sind in den Pflichtfächern und den Wahlpflichtfächern jeweils ca. 30minütige mündliche Prüfungen zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums gemäß Studienordnung.

§ 28

Diplomarbeit und geologische Kartierung

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) ¹Die Anfertigung der Diplomarbeit ist zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. ²Das Thema kann nach bestandener Diplomvorprüfung und vor oder nach der mündlichen Diplomprüfung ausgegeben werden.

(3) Eine Ausgabe des Themas der Diplomarbeit vor Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung bedeutet keine Entscheidung über die Prüfungszulassung.

(4) ¹Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten der betreffenden Fachrichtung. ²Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. ³Der Zeitpunkt der Themenstellung zur Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen. ⁴Der Ausgabe-Tag ist aktenkundig zu machen. ⁵Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass er im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze in angemessener Zeit das Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät ausgeführt werden, sofern eine prüfungsberechtigte Person bei Vergabe der Arbeit schriftlich ihr Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Absatz 9 zu übernehmen.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit für Diplomarbeit und Kartierung darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten,

dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.³Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden.⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er infolge einer Erkrankung an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(8) ¹Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.²Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten.³Sie muss mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.⁴Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(9) ¹Die Arbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert werden würde.²Soll eine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, ist in jedem Fall ein zweiter Prüfer zu bestellen.³Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat.⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen; gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuss; er kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen.⁵Bei der Notenbildung wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(10) Wird die geologische Kartierung nicht mit der Diplomarbeit kombiniert, so gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 entsprechend; die Bearbeitungszeit für Diplomarbeit und Kartierung insgesamt beträgt grundsätzlich sechs Monate.

(11) Die Diplomarbeit und die anderen Leistungen der Diplomprüfung werden getrennt benotet.

§ 29

Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 30

Nichtbestehen der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Bewertung der Diplomarbeit oder der geologischen Kartierung oder eine Fachnote der mündlichen Diplomprüfung "nicht ausreichend" lautet.

§ 31

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) ¹Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder ist § 9 Abs. 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, einmal wiederholt

werden.²Gilt die Diplomprüfung gemäß § 3 Abs. 6 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) ¹Wird die Diplomarbeit oder geologische Kartierung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Noten zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Wiederholung muss spätestens innerhalb der nächsten zwölf Monate erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Im Übrigen gilt § 28 entsprechend.

(3) § 23 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Eine Wiederholung der Prüfungen in Zusatzfächern ist ausgeschlossen.

§ 32

Zeugnis und Diplom

(1) ¹Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit und der geologischen Kartierung mit Angabe des Aufgabenstellers und die Prüfungsgesamtnote.

(3) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. ³Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

* Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 13. August 1982.